

Gemeinderatssitzung Dezember 2020

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2020 beschlossen:

1. Voranschlag für das Jahr 2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Voranschlag für das Jahr 2021 wie folgt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene			
MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	VA 2021
Ebene	Code	(1. Ebene)	
SU	21	Summe Erträge	1.446.900,00
SU	22	Summe Aufwendungen	1.624.500,00
SA 0	SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-177.600,00
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	72.200,00
SA 00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)	-105.400,00

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene			
MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	VA 2021
Ebene	Code	(1. Ebene)	
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	1.432.500,00
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	105.600,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
		Summe Einzahlungen	1.538.100,00
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	1.253.100,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	193.100,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	184.400,00
		Summe Auszahlungen	1.630.600,00
SA5	SA5	Differenz = Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-92.500,00

a) Abgaben und Entgelte

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Abgaben und Entgelte in den Tagesordnungspunkten 3 und 4 behandelt werden.

b) Höhe des Kassenkredites

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Höchstbetrag der Kontoüberziehung, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Finanzierungshaushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, mit Euro 238.700,00 festgesetzt wird und dass der Kassenkredit spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen ist.

c) Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, im Jahr 2021 keine Darlehen aufzunehmen.

d) Stellenplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan für das Jahr 2021, der einen integrierenden Bestandteil der Niederschrift als Beilage A bildet.

e) Mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 - 2025 wie folgt:

Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes 2022	Saldo 0 (MVAG-Code SA0)	Euro - 148.100,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes 2022	Saldo 5 (MVAG-Code SA5)	Euro 0,00

Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes 2023	Saldo 0 (MVAG-Code SA0)	Euro - 124.900,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes 2023	Saldo 5 (MVAG-Code SA5)	Euro 0,00

Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes 2024	Saldo 0 (MVAG-Code SA0)	Euro - 104.000,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes 2024	Saldo 5 (MVAG-Code SA5)	Euro 0,00

Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes 2025	Saldo 0 (MVAG-Code SA0)	Euro - 160.600,00
Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung des Finanzierungshaushaltes 2025	Saldo 5 (MVAG-Code SA5)	Euro 0,00

f) Deckungsfähigkeit

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass bei Ansätzen innerhalb einer Gruppe zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel bestimmt wird, dass Ersparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden dürfen (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit).

2. Kindergartengebühren

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 Euro 4,00 pro Mittagessen pro Kind einzuheben.

3. Verlängerung des Kassenkredites

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einen Kassenkredit in Höhe von Euro 238.700,00 (1/6 der Einzahlungen des Finanzierungshaushalts des Voranschlages 2021) bei der Raiffeisenlandesbank Burgenland, Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt, laut Anbot vom 09.12.2020 mit einem fixen Zinssatz von 1,125 % p.a. bis 31.12.2021 aufzunehmen.

4. Heizkostenzuschuss; Änderung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Heizkostenzuschuss der Gemeinde Zagersdorf ab 2020/2021 von Euro 75,00 auf Euro 85,00 zu erhöhen.

5. Verordnung über die widmungsgemäße Verwendung von Aufschließungsgebiet in der Sportplatzgasse

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung, mit welcher festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Der widmungsgemäßen Verwendung von „Aufschließungsgebiet“ in der Sportplatzgasse Nr. 1-10, Grundstück Nr. 2687/1, 2687/2, 2687/3, 2687/4, 2687/5, 2687/6, 2687/7, 2687/9, 2687/10, KG Zagersdorf, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.